

### Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 3178), dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

- |   |          |
|---|----------|
| a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, | 70 dB(A) |
| b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,   |          |
| tagsüber  | 65 dB(A) |
| nachts  | 50 dB(A) |
| c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,                                      |          |
| tagsüber  | 60 dB(A) |
| nachts  | 45 dB(A) |
| d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind  |          |
| tagsüber  | 55 dB(A) |
| nachts  | 40 dB(A) |
| e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind  |          |
| tagsüber  | 50 dB(A) |
| nachts  | 35 dB(A) |
| f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten  |          |
| tagsüber  | 45 dB(A) |
| nachts  | 35 dB(A) |

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (Art. 14 der Bayerischen Bauordnung).

Gesetzverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeige wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Mit Inkrafttreten der 32. BImSchV – Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – zum 06.09.2002 wurde die 15. BImSchV aufgehoben. Sie gilt u.a. für Baumaschinen wie Betonmischer und Baggerlader. Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, tragen eine Kennzeichnung mit Angabe des garantierten Schallleistungspegels. Darauf soll beim Kauf von Baumaschinen und bei der Vergabe von Bauarbeiten geachtet werden.

Der Text der Verordnung kann unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden:  
<http://www.umweltministerium.bayern.de/bereiche/laerm/32bimsch.htm>